

Bürgerinformation zur 146. FNP-Änderung

Konzentrationszonen für die Windenergie



Digitale Bürgerinfoveranstaltung am 14. Januar 2021

Zusammenfassung der Fragen & Antworten

– aus Sicht der Moderation –

Dortmund, im Januar 2021



Inhalt

Inhalt.....	1
Kontext.....	3
Ziele.....	4
Programm.....	4
Ergebnisse.....	5
TOP 1) Einführung.....	5
TOP 2) Konzentrationszonen für Windenergie.....	5
TOP 3) Fragen und Antworten.....	6
Politische Steuerungsmöglichkeiten.....	7
Rechtliche Rahmenbedingungen der Planung.....	7
Ermittlung der Konzentrationszonen.....	8
Schutzgebiete, Waldflächen und Artenschutz.....	11
Eigentümer- und Anwohnerbelange.....	13
Verfahrensfragen der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
TOP 4) Schlusswort und Ausblick.....	15
Anhang.....	16
Mitwirkende der Veranstaltung.....	16
Weitere Fragen und Antworten.....	16

Kontext

Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen (WEA)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind im Außenbereich privilegiert und allgemein zulässig, so regelt es der Bundesgesetzgeber im Baugesetzbuch (BauGB). Die Stadt Paderborn nutzt den „Planungsvorbehalt“ zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet – gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

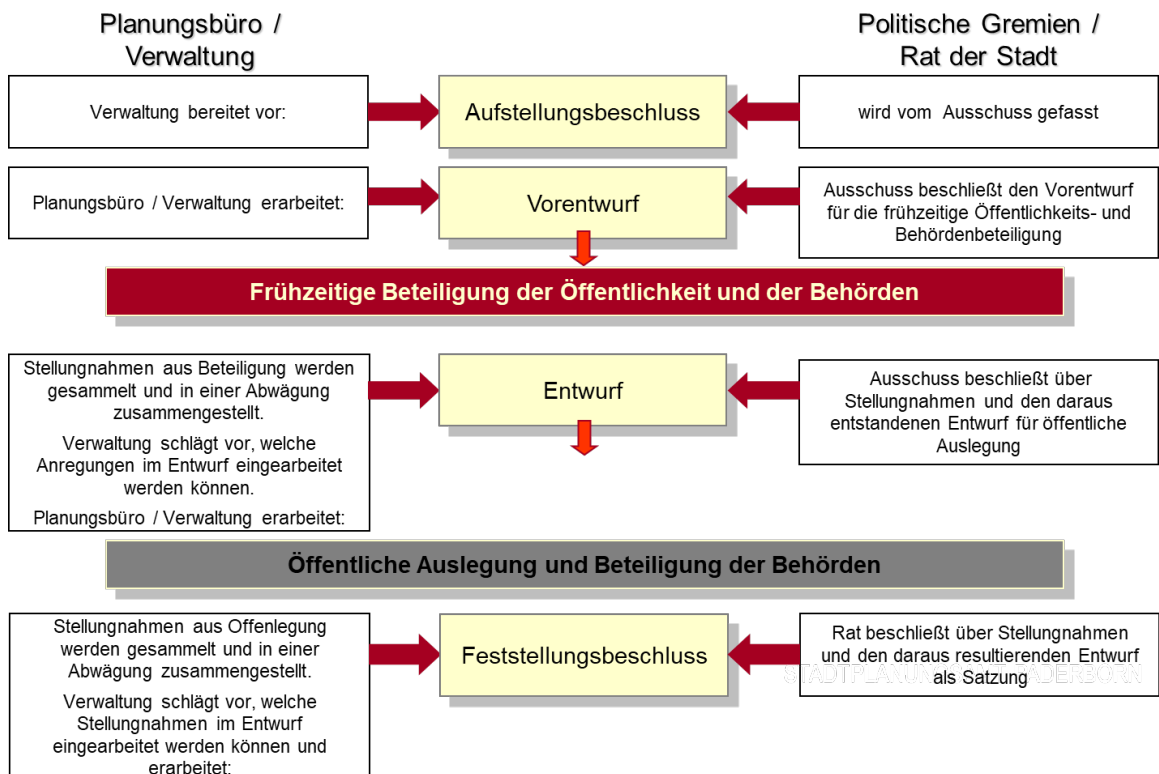
Zuletzt erfolgte dies durch die Darstellung von Konzentrationszonen in der 125. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP), die im Dezember 2016 vom Rat der Stadt beschlossen wurden. Diese Planung hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG NRW) mit dem Urteil vom 17.01.2019 mit Blick auf die sog. Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für unwirksam befunden. Nach einer erfolglosen Revisionszulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (siehe Beschluss vom 16.12.2019) erlangte das Urteil des OVG NRW Rechtskraft.

Verfahrensstand und politische Beschlusslage

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt fasste in seiner Sitzung am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie im gesamten Paderborner Stadtgebiet. Damit startete ein neues Planaufstellungsverfahren.

Verfahrensablauf eines Bauleitplanes

Folgende Grafik illustriert das Bauleitplanverfahren für den FNP:



Quelle: Stadt Paderborn

Plandarstellung mit Begründung

Fundierte Planungs-
unterlagen

Grundlage und Bestandteil der 146. FNP-Änderung ist eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien neu ermittelt und gewichtet wurden. Planverfasser ist das Planungsbüro WoltersPartner Stadtplaner GmbH. Die Planungskriterien wurden auf Basis der fortentwickelten Rechtsprechung und neuer Vorgaben der Landesplanung überdacht und bewertet. Dafür sind verschiedene (externe) Gutachten erarbeitet worden.

Ziel der 146. FNP-Änderung ist es, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und sie auf städtebaulich verträgliche Standorte zu konzentrieren.

Frühzeitige
öffentliche
Beteiligung

Im Rahmen der gesetzlich verankerten (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange werden der Vor-entwurf der Flächennutzungsplanänderung – samt textlicher Begründung und begleitenden Gutachten – in der Zeit vom **29.12.2020 bis 29.01.2021** veröffentlicht. In dieser Zeit besteht Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme: [Link zum Bauleitplanungsportal der Stadt Paderborn](#)

Ziele

Ziele der
Bürgerinfo-
veranstaltung

Die Informationsveranstaltung am 14.01.2021 ist ein Angebot der Stadt Paderborn für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Wegen der Corona-Pandemie wurde die Veranstaltung digital, per Livestream durchgeführt.

Ziele des Abends:

- Überblick zum Planungsstand der 146. Flächennutzungsplanänderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“ geben
- Über das Bauleitplanverfahren und Möglichkeiten der förmlichen Beteiligung informieren
- Hinweise zur Planung sammeln, Fragen beantworten

Programm

Zeitraumen:
von 18:00 Uhr
bis 20:15 Uhr

TOP 1) Begrüßung und Einführung

- Claudia Warnecke, Stadt Paderborn

TOP 2) **Konzentrationszonen für Windenergie**

Gesprächsrunde mit:

- Dr. Andre Unland, Baumeister Rechtsanwälte aus Münster
- Michael Ahn, Planungsbüro WoltersPartner aus Coesfeld
- Dr. Günter Bockwinkel, NZO-GmbH aus Bielefeld

TOP 3) Fragen und Antworten

TOP 4) Schlusswort und Ausblick

- Claudia Warnecke, Stadt Paderborn

Moderation Petra Voßebürger, IKU_DIE DIALOGGESTALTER

Ergebnisse

TOP 1) Einführung

Informationen zum Anlass und zum Ablauf

Claudia Warnecke, Technische Beigeordnete der Stadt Paderborn, begrüßt die zu Beginn rund 90 (später knapp 140) zusehenden Bürgerinnen und Bürger. Sie führt in das Thema ein und erläutert den Arbeitsprozess vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss eines Flächennutzungsplans (siehe Seite 3f).

Petra Voßebürger, IKU GmbH, moderiert den Abend. Sie stellt die Ziele, den Ablauf und die Beteiligten vor. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können mittels Kontaktformular während des Livestreams Fragen an die Gutachter stellen. Mitarbeiterinnen der Stadt, Laura Hillebrand und Lea Horstmann, spielen sie im Laufe der Veranstaltung „live“ ein. Einige Fragen sind vorab per Mail eingegangen und werden integriert.

Hinweis: Die Zeit reichte nicht für alle Fragen. Daher wurden einige Fragen im Nachhinein durch die Stadt beantwortet. Die vorliegende Dokumentation differenziert zwischen einer Zusammenfassung der Antworten aus der Veranstaltung unter TOP 3 und den Aussagen im Anhang.

TOP 2) Konzentrationszonen für Windenergie

Erläuterungen des Juristen zum Vorgehen

4-stufiger Planungsprozess

Laut Dr. Andre Unland, Fachanwalt für Verwaltungsrecht von der Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte, setzt der Prozess der Flächenfindung nach der Rechtsprechung ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ voraus. Diesem Planungskonzept liegt ein 4-stufiger Planungsprozess zu Grunde, der sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets bezieht.

Zunächst werden **harte Tabukriterien** ermittelt. Diese schließen Flächen aus, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windkraftnutzung ungeeignet sind. Anschließend werden **weiche Tabukriterien** ermittelt. Sie sind Gegenstand der planerischen Abwägung, d.h. die Stadt wägt diese Flächen nach eigenem planerischem Ermessen durch selbst festgelegte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandte Kriterien ab. Die Entscheidung für weiche Tabus muss der Plangeber nachvollziehbar rechtfertigen.

Die verbleibenden Flächen, also nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen, werden als **Potenzialflächen** bezeichnet. Sie kommen als mögliche Konzentrationszonen in Betracht und werden einer Einzelflächenabwägung unterzogen. Dabei wird geprüft, ob konkurrierende Nutzungsansprüche vorliegen, also öffentliche Belange, die gegen die Nutzung der Windenergie sprechen.

Im letzten Schritt werden die ausgewählten Konzentrationszonen einer **Kontrolle** unterzogen, ob ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet ist. Also eine Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Ist dies nicht der Fall, muss der Plangeber die weichen Tabukriterien sowie die Einzelflächenabwägung erneut betrachten und bewerten, um der Windkraft mehr Raum zu geben.

Erläuterungen des Planverfassers und des Umweltgutachters

Erläuterungen zu den Konzentrationszonen

Der Stadtplaner Michael Ahn vom Planungsbüro WoltersPartner überprüfte das gesamte Stadtgebiet und wertete es nach den gewählten Kriterien aus. Durch das Gerichtsurteil des OVG NRW gab es neue Vorgaben. Beispielsweise gelten FFH-Gebiete (gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Union) nicht mehr als hartes Tabukriterium. Auch die im Regionalplan festgehaltenen Flächenpotenziale zur Weiterentwicklung werden nicht mehr als hartes Tabukriterium gewertet.

Nach Abzug der weichen Tabukriterien bleiben 13 tabufreie Flächen mit einer Gesamtfläche von 834 Hektar im Stadtgebiet übrig (vorher: 551 Hektar bei der 125. FNP-Änderung). Beim jetzigen Planungsstand haben die Planer alle Aspekte zusammengetragen, die für eine Einstufung als Potenzialflächen sprechen. Stellungnahmen aus der öffentlichen Beteiligung können die Lage und die Größe der Flächen noch beeinflussen.

Auswertung der Schutzgebiete und Waldflächen

Der Biologe Dr. Günter Bockwinkel von der NZO-GmbH stellt Ergebnisse der Umweltuntersuchungen vor. Aufgrund des OVG-Urteils müssen die Umweltkriterien stärker differenziert werden. Daher wurden beispielsweise Waldgebiete nicht per se als weiches Tabukriterium gewertet, sondern zwischen Laub- und Nadelwald unterschieden. Außerdem analysierten die Gutachter, ob geschützte, planungsrelevante Arten vorkommen. Als Grundlage der Untersuchung diente der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

TOP 3) Fragen und Antworten

Vorbemerkung zur Dokumentation der Fragen & Antworten

Die Kernaussagen sind aus Sicht von IKU nach Themenfeldern sortiert zusammengefasst. Die Referenten stellen die gezeigten Folien zur Verfügung (siehe Anlagen). Sie illustrieren das Gesagte.

Alles, was einen Bezug zur Flächennutzungsplanänderung hatte, ist im Folgenden aufgeführt. Dazu gehört auch die Differenzierung zwischen Flächennutzungsplanung und einzelfallbezogenen Genehmigungen von Windenergieanlagen. Aspekte der klimaschonenden Energieerzeugung waren nicht Gegenstand der Veranstaltung, liefern aber Begründungszusammenhänge.

Politische Steuerungsmöglichkeiten

Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

1) Welchen Einfluss haben Politiker*innen auf die Planung?

Man kann nur steuern, wenn man bereit ist, der Windenergie Platz zu geben. Wenn die geplanten Konzentrationszonen unwirksam sind, dann ist es grundsätzlich im gesamten Außenbereich möglich, Windenergieanlagen (WEA) zu errichten.

Der Rat der Stadt Paderborn wägt die Konzentrationsplanung ab und beschließt sie. Er kann damit die Inanspruchnahme des übrigen Außenbereichs im Stadtgebiet durch Windenergieanlagen grundsätzlich ausschließen (vgl. Verfahrensgrafik zum Flächennutzungsplan, Seite 3).

Thomas
Jürgenschellert,
Stadt Paderborn

2) Kann die Politik am Ende der Planung nur noch zustimmen?

Die Politik entscheidet über den Flächennutzungsplan – nach einer Beratung des Entwurfs in den politischen Gremien. Falls weitere Offenlegungen kommen, wird es zusätzliche Beratungen in den Ausschüssen und im Rat geben.

Zur Wahrscheinlichkeit der Ausweisung der aktuellen Entwurfsflächen kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Die Planungen sind aufgrund der Vorgeschichte von Konzentrationszonen fundiert und ein erster Antrag wurde befristet zurückgestellt.

3) Die Stadt wartet nun auf alle Stellungnahmen, um weiter zu arbeiten. Wie lange dauert es dann, bis ein Beschluss gefasst wird?

Dr. Andre Unland

Es wird alles ausgewertet und anschließend ein weitergehend konkretisierter Planentwurf erstellt. Dieser wird voraussichtlich im Sommer öffentlich ausgelegt. Dann besteht für die Öffentlichkeit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.

Claudia Warnecke,
Stadt Paderborn

Das Ziel der Stadtverwaltung ist es, das Verfahren bis Ende des Jahres 2021 abzuschließen, mit einem sog. „Feststellungsbeschluss“ des Rates. Hintergrund ist das laufende Zurückstellungsverfahren für eine beantragte Windenergieanlage südlich von Dahl.

Rechtliche Rahmenbedingungen der Planung

Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

4) Inwieweit besteht im jetzigen Verfahren Rechtssicherheit?

Die Rechtssicherheit ist durch den 4-stufigen Prozess bei der Ermittlung von Konzentrationszonen angestrebt. In NRW gibt es die Besonderheit, dass ein Indizwert in Höhe von 10 % der Außenbereichsflächen, auf denen Windenergie möglich ist, ausgewiesen werden muss, damit die Kommune überhaupt steuern darf. Auf diese Weise operationalisieren Planer die gesetzliche Anforderung, der Erzeugung von Windenergie „substanziell Raum zu geben“.

Der Vorentwurf der 146. Flächennutzungsplanänderung orientiert sich eng an den Anforderungen des OVG NRW im Normenkontrollurteil zur 125. FNP-Änderung. Er berücksichtigt außerdem die sonstige aktuelle Rechtsprechung. Dass die Gerichte zukünftig wiederum andere Anforderungen an Konzentrationsplanungen stellen, kann nicht ausgeschlossen werden.

5) Warum nehmen die Konzentrationszonen 12,4 % des Stadtgebiets ein, wenn 10 % reichen?

Dr. Andre Unland

Allein der Umstand, dass der Windenergie bereits substanzieller Raum gegeben wird, rechtfertigt für sich genommen keine Flächenausschlüsse im Rahmen der Konzentrationsplanung. Erforderlich sind plausibel hergeleitete städtebauliche Gründe.

Michael Ahn,
WoltersPartner

Es ist möglich, dass nach Sichtung aller Stellungnahmen die Summe der Flächen, die als Konzentrationszonen gewidmet sind, noch wachsen oder sinken wird.

6) Was bedeutet die Länderöffnungsklausel, also die Einführung eines Mindestabstands von maximal 1.000 Metern, für den FNP?

Dr. Andre Unland

Die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 3 BauGB) eröffnet den Bundesländern Möglichkeiten, feste Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen festzulegen.

Sie hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die laufende Planung. Der im Vorentwurf zugrunde gelegte Vorsorgeabstand von 1.000 Metern ist mehr als das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen seines aktuellen Gesetzesentwurfes vorsieht. Dem Entwurf nach muss sich der Abstand auf den Anlagenmittelpunkt beziehen, während für die Konzentrationsplanung die äußeren Abmessungen der Anlagen maßgeblich sind. Ob und wie genau die Länderöffnungsklausel in NRW aussehen wird, steht noch nicht fest; das Gesetzgebungsverfahren steht noch ganz am Anfang.

Ermittlung der Konzentrationszonen

7) Welche Rolle spielen Referenzanlagen zum jetzigen Planungsstand?

Michael Ahn,
WoltersPartner

Die Referenzanlagen werden bei der endgültigen Festlegung der Konzentrationsflächen benötigt. Wenn nicht mindestens zwei Referenzanlagen in eine Konzentrationszone passen, dann ist die Fläche zu klein und nicht zulässig. Für die Lärmentwicklung, oder andere Emissionen von Windkraftanlagen, spielt die Auswahl der Referenzanlage keine Rolle. Grundsätzlich gilt, dass in einer Konzentrationszone nur Anlagen zulässig sind, die alle erforderlichen Grenzwerte einhalten. Das kann sowohl kleinere als auch größere Anlagen als die Referenzanlage beinhalten.

8) Die Gesamthöhe von Windrädern auf dem Stand der Technik beträgt teilweise 240 Meter und mehr. Ist die geplante Referenzanlage mit 180 Metern zu niedrig angesetzt?

Michael Ahn

Nein. Die Referenzanlage dient vor allem zur Prüfung, ob eine Konzentrationsfläche für mindestens zwei Anlagen Platz bietet. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der Betreiber standort-spezifisch teils kleinere, teils größere Anlagen errichten wird.

9) In der Nähe meines Wohnortes gibt es eine 280 Meter hohe Windkraftanlage. Welche Schlussfolgerungen löst das aus?

Michael Ahn

Diese Anlage wäre deutlich höher als die Referenzanlage. Ob derartige Anlagen dort möglich sind, kann erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Es besteht jedenfalls kein Grund, die Referenzanlage daher höher anzunehmen. Es muss die Möglichkeit offengehalten werden, dass Betreiber auch kleinere Anlagen realisieren, was z.B. aus Gründen des Lärmschutzes oder aufgrund von Luftfahrtbeschränkungen auch wirtschaftlicher sein kann.

Zudem bedeuten die Konzentrationszonen keinen Freifahrtschein für den Bau von Windrädern. So muss für eine Genehmigung zum Beispiel der Immissionsschutz eingehalten werden. Bezogen auf die Bestandsanlage kann es sein, dass sie in einem Tal gebaut wurde und somit besonders hoch sein muss.

10) Inwieweit erfüllt die Planung Kriterien der Fairness? Östlich der Kernstadt gibt es schon viele Windenergieanlagen – und dann sollen es gerade dort noch mehr werden?

Michael Ahn

Jede Fläche, die der Windenergie nicht zur Verfügung steht, muss begründet werden. Im Jahr 1997 wurde die Privilegierung von Windenergieanlagen vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Es gibt diese Rechtslage und wir müssen das umsetzen.

Die Begründung, warum an bestimmten Orten keine Windräder gebaut werden dürfen, muss gerichtsfest sein, da die Stadt ansonsten unzulässig in die Rechte der Eigentümer eingreift.

Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

Mit Blick auf den Ortsteil Dahl wirkt sich die nicht vorhandene Streubebauung im Außenbereich als entscheidender Faktor bei der Flächenfindung aus.

11) Inwiefern kann für Dahl eine „umfassende Wirkung“ und der Verlust freier Sichtachsen ausgeschlossen werden?

Dr. Andre Unland

Angenommener Hintergrund der Frage: Die Umfassung von Ortschaften, also das Heranrücken von Anlagen „rundherum“, wird als Beeinträchtigung der Lebensqualität wahrgenommen.

Die Umfassungswirkung von Dahl wird in der 146. Änderung des Flächennutzungsplans nicht als Tabukriterium aufgenommen, weil das OVG NRW im Normenkontrollurteil zur 125. FNP-Änderung offengelassen hat, ob es dieses Kriterium akzeptiert. Es weiter zugrunde zu legen, würde daher ein erhöhtes Risiko für eine erneute Angreifbarkeit der Planung bedeuten.

12) Inwiefern ist eine regionale Betrachtung zulässig?

Dr. Andre Unland

In Mails hatten Fragesteller auf Flächen in Bad Lippspringe, Salzkotten, Delbrück, Hövelhof und Westenholz (im Kreisgebiet Paderborns) Bezug genommen, um dort – statt im Paderborner Stadtgebiet – den Ausbau der Windenergie an betriebswirtschaftlich günstigen Standorten voranzutreiben.

Das ist nicht möglich. Flächennutzungspläne werden für jede Stadt aufgestellt und es obliegt jeder Stadt separat, die Windkraft mittels Konzentrationszonen zu steuern oder nicht.

13) Die Zonen 11, 12 und 13 befinden sich in der Einflugschneise des Flugplatzes Haxterberg. Was bedeutet das für die weitere Planung? Sind Kollisionsgefahren hinreichend berücksichtigt?

Michael Ahn

Die Landesluftfahrtbehörde hat sich vorgestern gemeldet. Einen Bau-schutz um den Flugplatz gibt es nicht, aber eine „Platzrunde“. Das müssen wir berücksichtigen, wenn wir weitere Daten haben. Das bedeutet nicht zwingend, dass die Flächen keine Konzentrationszonen sein können. In der Nähe gibt es Windräder mit einer Höhenbeschränkung von 100 Metern.

In An-/Abflugkorridoren sind Windräder nicht verboten, die Stadt kann bei der Genehmigung eine Höhenbeschränkung zur Auflage machen.

14) In Benhausen befinden sich zehn Wohnhäuser. Wird das als Siedlung gewertet? In der Planung werden lediglich 500 Meter Abstand dargestellt. Gelten die 1.000 Meter dort nicht?

Thomas
Jürgenschellert,
Stadt Paderborn

Der Gesetzentwurf des Landes NRW vom 23.12.2020 besagt, dass für bebaute Bereiche (auch für zehn im Zusammenhang gebaute Wohnhäuser im Außenbereich) ein Schutzabstand von 1.000 Metern vorgesehen ist. Unsere Planungen wurden Anfang Dezember 2020 veröffentlicht. Es war zu dem Zeitpunkt für die Stadt nicht absehbar, dass dieser Gesetzentwurf vorgelegt wird. Zudem kann sich der Gesetzentwurf nach der Verbändeanhörung auch noch ändern.

15) Aus juristischer Sicht: Wie angreifbar sind die hergeleiteten Zonen?

Dr. Andre Unland,

Es ist absehbar, dass auch diese Planung vor Gericht gehen wird. In den letzten 10 bis 12 Jahren hat sich die Rechtsprechung sehr dynamisch entwickelt und immer neue und weitergehende Anforderungen an Windkraftkonzentrationsplanungen gestellt. Dies kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Die aktuell geltenden Anforderungen setzen wir so genau wie möglich um.

Konsequenzen der Konzentrationszonen

Michael Ahn,
WoltersPartner

16) Wie viele Windräder finden in den Konzentrationszonen Platz?

Das lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Typen und Höhen nicht sagen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung geht es um die Flächen, nicht um einzelne Standorte.

Thomas
Jürgenschellert,
Stadt Paderborn

17) Die FNP-Vorbereitungen sind wichtig für die verbindliche Bauleitplanung. Bedeutet der Planungsstand, dass z.B. in Marienloh keine weiteren Siedlungsentwicklungen im Außenbereich möglich sind?

Es sind trotz Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen noch weitere Siedlungsentwicklungen möglich – auch in Marienloh. Die potenziellen Siedlungsentwicklungsflächen des Regionalplans (sog. „Allgemeine Siedlungsbereiche“, kurz ASB) wurden bei der 125. FNP-Änderung mit einem Vorsorgeabstand versehen und als hartes Tabukriterium gewertet. Aufgrund des OVG-Urteils ist dies aber nicht zulässig.

Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

18) Auch die Wohnnutzung für landwirtschaftliche Betriebe ist im Außenbereich privilegiert. Nach welchen Kriterien wird dann abgewogen – oder sticht ein Vorhaben das andere aus?

Bei solchen Konkurrenzsituation greift grundsätzlich das Windhundprinzip. Wer als erstes einen genehmigungsfähigen Antrag stellt, hat in der Regel Vorrang.

Schutzgebiete, Waldflächen und Artenschutz

Dr. Günter
Bockwinkel,
NZO-GmbH

19) Wurden für die 146. FNP-Änderung neue Erhebungen durchgeführt?

Ja, wir haben im Auftrag der Stadt Paderborn sowohl vorhandene Daten genutzt als auch neue Erhebungen durchgeführt.

Dr. Günter
Bockwinkel

20) In Wewer gibt es große Waldflächen, die vom Borkenkäfer befallen sind. Können nicht dort Windräder gebaut werden – anstatt in Laub-/Mischwäldern, die der Erholung dienen?

Es erfolgt eine Differenzierung zwischen den Waldgebieten. In Wewer ist beispielsweise nicht der gesamte Waldbereich freigegeben worden. Denn teilweise werden auch die von Borkenkäfern befallenen Nadelwaldflächen von Artenschutzbelangen überlagert.

Dr. Günter
Bockwinkel

21) Können denn Flächen, auf denen der Borkenkäfer zugeschlagen hat, nicht grundsätzlich einfach freigegeben werden?

Der Laubwald ist in Paderborn so selten, deshalb soll er als Tabu gewertet werden. Die Nadelwaldflächen geben wir zur Planung von Konzentrationsflächen grundsätzlich frei.

In den anderen Bereichen greifen die Argumente der „windkraftempfindlichen, planungsrelevanten Arten“. Wenn diese in vom Borkenkäfer geplagten Gebieten vorkommen, dann werden diese Flächen weiterhin aufgrund des Artenschutzes als weiches Tabu dargestellt.

22) Welche Auswirkungen sind auf den FNP zu erwarten, wenn Windräder in Zukunft Kollisionen mit Vögeln selbstständig (technisch) verhindern können?

Dr. Günter
Bockwinkel

Das ist eine faszinierende Technik, die aber bisher nicht zuverlässig funktioniert. Wenn sie funktioniert, müsste der Leitfaden des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz überarbeitet werden und die Einstufung der windkraftempfindlichen Arten würde wahrscheinlich entfallen oder zumindest stark überarbeitet werden, da Kollisionen nicht mehr stattfinden. Aber es gibt auch Vogelarten, die von den Rotorblättern gestört und deshalb verdrängt werden. Diese Arten würden weiterhin als windkraftempfindlich gelten.

23) Ist der Bau von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten erlaubt?

Dr. Günter
Bockwinkel

Laut OVG-Urteil können Windenergieanlagen grundsätzlich auch im Naturschutzgebiet gebaut werden, wenn dort keine „windkraftempfindlichen, planungsrelevanten Arten“ leben. Entscheidend sind besonders Vögel (sie können kollidieren oder vertrieben werden) und eher weniger eine besondere Vegetation oder Reptilienarten.

24) Das Gebiet „Krumme Grund“ ist ein Naturschutzgebiet. Womit lässt sich rechtfertigen, dass hier Windkraftträder stehen dürfen?

Dr. Günter
Bockwinkel

Wenn in dem Naturschutzgebiet keine „windkraftempfindlichen, planungsrelevanten Arten“ vorkommen, dann spricht dies laut dem Gerichtsurteil des OVG NRW dafür, die Fläche freizugeben.

25) Das Naherholungsgebiet „Krumme Grund“ sollte erhalten bleiben. Wird der Aspekt der Erholungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt?

Dr. Günter
Bockwinkel

Der Erholungszweck ist für das Schutzgebiet „Krumme Grund“ als Schutzziel nicht definiert. Das ist an dem Ort anders zu bewerten als etwa in einem ausgewiesenen Kurgelände.

26) Was bedeutet die Abkürzung BSN?

Michael Ahn,
WoltersPartner

BSN steht für „Bereiche zum Schutz der Natur“. Es handelt sich um eine Flächenkategorie, die in Regionalplänen verwendet wird.

Hinweis: Auf den Folien werden die Abkürzungen ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) und GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) verwandt. Dabei handelt es sich ebenfalls um Flächenkategorien, die im Regionalplan dargestellt sind.

Dr. Günter
Bockwinkel

27) Wie fließen Fledermausvorkommen in die Planung ein?

Ein Gutachten über Fledermäuse wird erst bei dem gegebenenfalls später erfolgenden konkreten Genehmigungsverfahren für Anlagen erstellt bzw. herangezogen.

Dr. Günter
Bockwinkel

28) Sind Rotmilane aus dem Süden Dahls alle verschwunden?

Südlich von Dahl gibt es nach wie vor Rotmilan-Fundpunkte. Aber die langjährig genutzten Flächen sind zurückgegangen. Das ist stadtwweit zu beobachten. Die Ursachen hierfür werden unterschiedlich diskutiert. Es könnte tatsächlich an den Windkraftanlagen liegen, oder am fehlenden Nahrungsangebot.

Dr. Günter
Bockwinkel

29) Sind in Bodennähe lebende Tiere von Schallwirkungen betroffen?

Es gibt für die Planung von Windenergieanlagen den Leitfaden des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Dort wird genau vorgegeben, welche Arten wie bewertet werden und welche nicht. Nach den Vorgaben dieses Leitfadens stellen Auswirkungen auf nicht planungsrelevante und windkraftempfindliche Arten keine erheblichen Konflikte aus artenschutzrechtlicher Sicht dar.

Michael Ahn

30) Sind die Karten der Herren Ahn und Dr. Bockwinkel komplementär?

Ja. Mithilfe des gängigen Programms „Acrobat Reader“ können Interessierte die einzelnen Ebenen („Layer“) ein- bzw. ausblenden. Alle „blauen“ und „grünen“ Flächen sind vorhanden.

Eigentümer- und Anwohnerbelange

Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

31) Warum werden Flächen ausgewiesen, von denen vorher schon klar ist, dass für Anwohner unzumutbare und damit nicht rechtskonforme Wirkungen ausgehen?

Bei jedem Anwohner werden die Mindeststandards des Immissions-schutzrechts garantiert. Somit hat jede/r einen Anspruch darauf, dass zum Beispiel die Menschen schützenden Immissionsrichtwerte nach der sog. „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“, kurz TA Lärm, unterschritten werden. Dabei wird zwischen Wohnsiedlungen und Mischnutzungen differenziert.

Die bloße Ausweisung der Konzentrationsfläche bedeutet nicht automatisch eine Genehmigung für eine einzelne Anlage. Bei der Einzelfallprüfung können auch Argumente des Naturschutzes angeführt werden. Die Konzentrationsfläche besagt nur, dass dort der Bau einer Windenergieanlage grundsätzlich möglich ist.

32) Sind Sorgen berechtigt, dass Grundstücke durch Windräder an Wert verlieren?

Dr. Andre Unland

Ich traue mir zum Thema Wertverlust kein abschließendes Urteil zu. Es könnte zu einem Wertverlust kommen. Aber im Außenbereich muss immer damit gerechnet werden, dass dort wesentypische Nutzungen wie Windenergieanlagen gebaut werden. Insoweit bestehen keine (Entschädigungs-)Ansprüche.

Verfahrensfragen der Öffentlichkeitsbeteiligung**33) Ist es möglich, aufgrund der Corona-Pandemie die Frist zur Eingabe von Stellungnahmen zu verlängern, weil zu wenig Möglichkeiten für Treffen zur Meinungsbildung bestanden haben?**Dr. Andre Unland,
Baumeister
Rechtsanwälte

Wir sind in einem frühen Stadium des Verfahrens: bei der frühzeitigen Beteiligung. Es gibt zu einem späteren Zeitpunkt nochmals die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen. Daher ist es nicht erforderlich, die Zeit zu verlängern. Das Gesetz gibt hierfür auch keine Fristen vor.

Thomas
Jürgenschellert,
Stadt Paderborn

Wir müssen mit der Planung bis Ende des Jahres fertig sein. Da uns ein straffer Zeitplan vorgegeben ist, ist es nicht beabsichtigt, die Frist zu verlängern (vgl. Antwort auf Frage Nr. 3).

34) Ist es möglich, mit der Begründung „Corona“ einen Aufschub der Klagefrist beim OVG NRW zu erwirken?

Dr. Andre Unland

Für den Entwurf der 146. Flächennutzungsplanänderung gibt es (noch) keine Klagefrist. Eine solche beginnt erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der FNP-Änderung am Ende des Planaufstellungsverfahrens.

Soweit gemeint sein sollte, ob Aufschübe wegen der Zurückstellung von Anlagenanträgen verlangt werden können, ist dies nicht der Fall. Liegt nicht spätestens nach Ablauf von zwei Jahren eine wirksame neue Konzentrationsplanung vor, muss über zwischenzeitlich zurückgestellte Anlagenanträge auf Grundlage der allgemeinen Privilegierung der Anlagen im Außenbereich entschieden werden. Das gilt unabhängig von der Konzentrationsplanung, so dass die Anlagen grundsätzlich zu genehmigen wären, sofern nicht andere Genehmigungshindernisse entgegenstehen.

35) Wie geht die Stadt mit Gruppen um, die keinen Internetzugang für eine digitale Veranstaltung haben oder zeitlich verhindert waren?Petra Voßebürger,
IKU GmbH

Die Stadt wird das Ergebnisprotokoll und die gezeigten Präsentationsfolien auf der Webseite der Stadt Paderborn zur Verfügung stellen. Ein Video des Livestreams wird nicht abrufbar sein.

Ergebnisse

Fragen und Stellungnahmen können weiter eingereicht werden. Im Bedarfsfall kann Frau Hillebrand vom Stadtplanungsamt kontaktiert werden, um eine ausgedruckte Version des Protokolls und der Foliensätze per Post zu erhalten.

Kontakt: Laura Hillebrand, Stadt Paderborn, Tel. 05251 88 118342

TOP 4) Schlusswort und Ausblick

Verabschiedung
durch die
Veranstalter

Die Technische Beigeordnete, Claudia Warnecke, bedankt sich bei den Gutachtern, der Moderatorin, den Mitarbeiter*innen der Verwaltung und bei den Zuschauer*innen. Ihr Fazit: Es wurde verdeutlicht, dass es nur wenig Gestaltungsspielraum für die Stadt Paderborn gibt.

Sie erinnert an das Procedere zur Übermittlung von Stellungnahmen und schließt die digitale Veranstaltung.

Protokoll: Christina Pagés und Petra Voßebürger, IKU GmbH

Anhang

Mitwirkende der Veranstaltung

Folgende Personen haben vor und hinter den Kulissen mitgewirkt:

Name	Vorname	Institution
Warnecke	Claudia	Stadt Paderborn Technische Beigeordnete
Jürgenschellert	Thomas	Stadt Paderborn Leitung Stadtplanungsamt
Hillebrand	Laura	Stadt Paderborn Stadtplanungsamt
Horstmann	Lea	Stadt Paderborn Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing
Dr. Unland	Andre	Baumeister Rechtsanwälte aus Münster
Ahn	Michael	Planungsbüro WoltersPartner Stadtplaner GmbH aus Coesfeld
Dr. Bockwinkel	Günter	NZO-GmbH / Gesellschaft für landschaftsökologische Planung, Bewertung und Dokumentation mbH aus Bielefeld
Voßebürger	Petra	IKU GmbH aus Dortmund [Moderation]

Weitere Fragen und Antworten

Einige Antworten formulierte die Stadt Paderborn im Nachgang der Veranstaltung. Sie waren in der Veranstaltung mangels Zeit zurückgestellt worden:

36) Wo kann ich die Standorte der neu geplanten Windkraftanlagen im Bereich Dahl ansehen? Wie viele Windräder werden am Dahler Weg zwischen Paderborn und Dahl geplant? Und wie hoch sind die neueren Windräder?

Im Rahmen der 146. FNP-Änderung werden sog. Windkonzentrationsflächen ausgewiesen. Konkrete Anlagenstandorte werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht geplant.

Der Kreis Paderborn ist als untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigungsbehörde für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern. Auf der Homepage des Kreises können bereits genehmigte und beantragte Windenergieanlagen im Kreisgebiet abgerufen werden:

[Übersicht über die Nutzung von Erneuerbaren Energien im Kreisgebiet Paderborn](#)

Erst auf der Genehmigungsebene werden die konkreten Standorte und Anlagentypen (Höhe, Rotordurchmesser etc.) beantragt.

37) Warum gibt es keine Höhenbegrenzung für Windräder die ortsnah (1.000 Meter) stehen?

Höhenbeschränkungen werden im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen, da diese oftmals aufgrund der technischen Entwicklung und der anzustrebenden Energieziele nicht mehr zeitgemäß und somit nicht rechtssicher sind. Eine Höhenbeschränkung muss städtebaulich nachvollziehbar begründet werden. Die bloße Sichtbarkeit ist hier kein belastbares Argument. Anders verhält es sich mit der optisch bedrängenden Wirkung, die jedoch nach der ständigen Rechtsprechung jenseits einer Entfernung vom dreifachen der Anlagenhöhe (bei 250 Meter hohen Anlagen also 750 Meter) keine Rolle mehr spielt.

38) Wie groß ist aktuell der Mindestabstand zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich (keine geschlossene Wohnbebauung)?

Zum Wohnen im Außenbereich sieht der Vorentwurf der 146. FNP-Änderung 150 Meter als hartes Tabukriterium vor. Als weiches Tabukriterium ist ein 500 Meter Vorsorgeabstand festgelegt (inklusive der 150 Meter, die als „hartes“ Tabukriterium zählen).

39) Wird die Stadt Paderborn Windkraftanlagen betreiben, wie dieses die Stadt Lichtenau für ihre Bürger gemacht hat?

Derzeit sind keine konkreten Planungen beabsichtigt.

40) Wären Windkraftanlagen auch in anderen Bereichen Paderborns möglich gewesen? Fläche 9 liegt zwischen Stadt und Wewer, also mitten im Stadtgebiet. Wie kann das Bebauen dieser Fläche mit Windkraftanlagen dort erlaubt sein?

Der Vorentwurf der 146. FNP-Änderung stellt die Flächenpotenziale im Stadtgebiet dar, die nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Ausschluss-/Tabukriterien aufweisen und die vorgesehenen Abstände wie zum Beispiel zur zusammenhängenden Wohnbebauung einhalten – somit auch die Fläche 9. Jedoch kann sich nach der Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingehen, die Flächenkulisse der Windkonzentrationszonen noch verändern.

41) Wieso werden in der TA Lärm Emissionswerte nur berechnet und dabei die Topografie nicht beachtet, die aber sowohl in Neuenbeken, aber besonders in Dahl, durch die Trichterlage stark ausgeprägt ist? Wie werden beispielsweise für Häuser in Hanglage die gesetzlichen Grenzwerte sichergestellt? Messung einer Immission am Haus?

Im Rahmen der 146. FNP-Änderung wird kein Bezug genommen zu konkreten vorhandenen oder geplanten Anlagen, somit sind auch keine detaillierten Immissionsberechnungen möglich und auch nicht erforderlich. Dies ist den späteren Prüfungen im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzrecht vorbehalten. Die Ermittlung des Lärmgeschehens auf Grundlage von Berechnungen (und nicht von Messungen) ist gängige Praxis im Immissionsschutzrecht, da zum Zeitpunkt der Prüfung der Genehmigungsunterlagen die jeweilige Anlage noch nicht gebaut sein kann.

Die nachträgliche Vermessung von Windkraftanlagen, z. B. weil ein Anwohner für seinen Wohnstandort nachweist, dass es dort zu einer Überschreitung der Grenzwerte kommt, ist aufwändig (Errichtung eines Mess-Mastes, Kosten im 6-stelligen Bereich). Daher ist es üblich, dass in den Kaufverträgen mit den Herstellern von Windkraftanlagen eine „Gewährleistung der Schalleistung“ vereinbart wird. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist der Hersteller dann zur Nachmessung und ggf. zur Nachbesserung verpflichtet.

42) Wenn Ihnen schon die Hände in der Planung gebunden sind und wir auf der Potenzialfläche 1 mit einem Windpark aus 250m-Riesen rechnen müssen: was wollen Sie tun, um die unmittelbaren Anwohner zu schützen? Ist eine Anpflanzung hoher Bäume nahe den Siedlungen denkbar als Schall- und Sichtschutz? Werden bestehende Bepflanzungen z.B. zwischen Detmolder Straße und Ried schützen?

Konkrete Anlagentypen und Standorte werden erst auf der Ebene der Genehmigung beim Kreis Paderborn (zuständige Genehmigungsbehörde) beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist durch entsprechende Gutachten insbesondere die Einhaltung der Immissionswerte an der umliegenden Wohnbebauung nachzuweisen. Es ist jedoch festzuhalten, dass Bepflanzungen keinen Schallschutz bieten. Da für die Potenzialfläche 1 keine Genehmigungsanträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorliegen, kann auch nicht beurteilt werden, ob bestehende Bepflanzungen zwischen Detmolder Straße und Ried einen Sichtschutz bieten würden. Die Regelung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffen in Natur und Landschaft ist Gegenstand des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen löst der Blick auf eine Windkraftanlage keinen Schutzanspruch aus. Windkraftanlagen sind im Außenbereich privilegiert und werden dort daher auch wahrgenommen.